

**Verordnung der Gemeinde Unterammergau  
über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und  
Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung - HundeV)**

vom 08. Juli 2021

Die Gemeinde Unterammergau erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

1. Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
3. Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
  - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
4. Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden, im außerörtlichen Talbereich des Gemeindegebiets. Nähere Angaben sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung von 04. September 2002 (GVBl. S. 523, ber. S. 583)
2. Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße (5 bis 1.000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

1. Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2005 mit der 1. Änderung vom 15.09.2005 außer Kraft.
2. Sie gilt 20 Jahre.

Unterammergau, 12.07.2021  
Gemeinde Unterammergau

  
Stumpfecker  
Bürgermeister

